

**Anfrage des Abgeordneten Torge Schmidt
bzgl. Berichtspflichten der Landesregierung**

Regelmäßig anfallende Berichtspflicht der Landesregierung	Wann muss die jeweilige Berichterstattung erfolgt sein?	Wem gegenüber ist die Landesregierung dazu verpflichtet?
Ministerpräsident		
<p>Bericht der Landesregierung zur Minderheiten- und Volksgruppenpolitik. Der Bericht wird einmal in jeder Legislaturperiode vorgelegt. Grundlage ist hier ein Beschluss des Landtages aus dem Jahr 1986. Seit der 15. Legislaturperiode wird der Bericht auf Wunsch des Landtages nicht mehr am Ende, sondern zur Mitte der Legislaturperiode vorgelegt.</p>	einmal zur Mitte jeder Legislaturperiode	Landtag
<p>Bericht der Landesregierung zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein. Grundlage ist ein Landtagsbeschluss aus dem Jahr 2000, in dem die Landesregierung aufgefordert wird, jeweils zur Mitte der Legislaturperiode einen solchen Bericht vorzulegen. Ausdrücklich wurde gewünscht, dass der Sprachenchartabericht zeitlich vom Minderheitenbericht getrennt wird und so zwei Mal in jeder Legislaturperiode eine große parlamentarische Debatte zur Minderheitenpolitik geführt wird.</p>	einmal zur Mitte jeder Legislaturperiode	Landtag
<p>Raumordnungsbericht Gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LaplaG) berichtet die Landesregierung dem Landtag einmal in der Wahlperiode über Fragen der räumlichen Entwicklung des Landes und den Stand von Raumordnungsplänen. In diesem Bericht hat sie insbesondere dazu Stellung zu nehmen, ob sie eine Änderung der zentralörtlichen Gliederung für erforderlich hält.</p>	einmal in der Wahlperiode	Landtag

**Anfrage des Abgeordneten Torge Schmidt
bzgl. Berichtspflichten der Landesregierung**

<p>Projekt IT-Kooperation der Personal-dienstleistungen zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein</p> <p>Die Berichtspflicht des Projektes KoPers basiert auf dem Wunsch des Finanzausschusses, regelmäßig über den Projektstand informiert zu werden. Erstmals kodifiziert im Protokoll der 12. Sitzung der 17. WP am 1.4.2010.</p>	regelmäßig	Finanzausschuss
<p>Bundesrat</p> <p>Seit September 2012 unterrichtet die Landesvertretung (entsprechend einer dazu getroffenen Vereinbarung mit dem Vorsitzenden des Europaausschusses) am Freitag der Ausschusswoche des Bundesrates schriftlich über wichtige Punkte einer bevorstehenden BR Sitzung. Der Landtagsausschuss wird auch über die zentralen Ergebnisse einer zurückliegenden BR Sitzung durch die LV zeitnah informiert.</p>	laufend	Europaausschuss
<p>Bericht über die Entwicklung der Frühpensionierungen</p> <p>Grundlage: Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 07.11.2002, Drs. 15/2209).</p> <p>Jährlich zum 1. Juli. Die Berichtspflicht besteht gegenüber dem Finanzausschuss.</p>	jährlich zum 1. Juli	Finanzausschuss
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa		
<p>Ostseebericht an den Landtag alle 2 Jahre (nächster Bericht: Frühjahr/Sommer 2014)</p>	alle 2 Jahre	Landtag
<p>Bericht zu den Schleswig-Holstein Büros an den Landtag alle drei Jahre (nächster Bericht: Herbst 2015).</p>	alle drei Jahre	Landtag
<p>Europabericht (mit Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission) an den Landtag (jährlich) (Nächster Bericht : Frühjahr 2014)</p>	jährlich	Landtag

**Anfrage des Abgeordneten Torge Schmidt
bzgl. Berichtspflichten der Landesregierung**

<p>Übersendung der Schwerpunkte der jeweiligen Ratspräsidentschaft an den Landtag (Nächste Meldung: Anfang Juli 2013)</p>		Landtag
<p>Konsultation des Landtages im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung Zur Konkretisierung des § 9 PIG haben Landesregierung und Landtag am 7.10.2011 eine Vereinbarung geschlossen, wonach die Landesvertretung dem Landtag unverzüglich alle dem Frühwarnmechanismus unterfallenden Dokumente an ein elektronisches Postfach bei der Landtagsverwaltung übermittelt. Sobald eine erste Einschätzung zur Subsidiaritätsproblematik durch das Dachministerium vorliegt, wird diese entweder direkt oder über das Europaministerium an den Landtag/Ausschuss weitergeleitet.</p>	laufend	Landtag / Ausschuss
<p>Berichtspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag (Vorsitzender des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Schleswig-Holsteinischen Landtags) bezüglich der Maßnahmen nach § 100c Strafprozessordnung (Wohnraumüberwachung) Das Landesausführungsgesetz zu § 100e der Strafprozessordnung über Maßnahmen nach § 100c Absatz 1 Nr. 3 Strafprozessordnung vom 01. Dezember 1999 sieht eine Berichtspflicht der Landesregierung über einschlägig verdeckte Maßnahmen gegenüber dem Landtag vor, um eine parlamentarische Kontrolle zu ermöglichen. Die Landesregierung hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres über Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis der gerichtlich angeordneten Maßnahme einer Wohnraumüberwachung zu berichten. Die Frist ergibt sich aus § 100e Absatz 1 Strafprozessordnung in Verbindung mit § 100b</p>	bis zum 30. Juni eines jeden Jahres	Landtag

**Anfrage des Abgeordneten Torge Schmidt
bzgl. Berichtspflichten der Landesregierung**

Absatz 5 Strafprozessordnung.		
Bericht über die Umsetzung des Landesplanes Niederdeutsch einmal pro Legislaturperiode (gemäß Drucksache 16/2821). Die Fraktionen von CDU, SPD, FDP sowie die Abgeordneten des SSW haben beantragt, die Landesregierung aufzufordern, die Inhalte und Ziele des Landesplans Niederdeutsch regelmäßig zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren und dem Landtag einmal in der Legislaturperiode über den Stand der Umsetzung zu berichten. Diesen Antrag hat der Landtag (16. WP) in seiner 122. Sitzung am 16.09.09 angenommen.	einmal in der Legislaturperiode	Landtag
Bericht zur politischen Bildung einmal pro Legislaturperiode - in der Regel gegen Ende, also voraussichtlich 2016/2017. Der Bericht wurde erstmals 1994 vorgelegt. 1998 wurde die Landesregierung vom Parlament gebeten, den Bericht fortzuschreiben und zukünftig einmal pro Legislaturperiode in aktualisierter Form vorzulegen. Dies geschah bislang ohne weiteren Antrag.	einmal pro Legislaturperiode - in der Regel gegen Ende	Landtag
Tätigkeitsbericht der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf einmal jährlich gem. § 6 IV des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ vom 15.12.1998. Der Tätigkeitsbericht geht vom Stiftungsrat an den Landtag und soll vor den Haushaltsberatungen vorliegen.	einmal jährlich	Landtag
Ministerium für Bildung und Wissenschaft		
Das Ministerium legt dem Landtag nach § 11 Abs. 2 Satz 4 des Hochschulgesetzes (HSG) die Ergebnisse der Halbzeit- und Abschlussberichte zu den Zielvereinbarungen vor.	zur Halbzeit und zum Abschluss der Zielvereinbarungsperiode mit einer Laufzeit von in der Regel fünf Jahren	Landtag

**Anfrage des Abgeordneten Torge Schmidt
bzgl. Berichtspflichten der Landesregierung**

Nach § 92 Abs. 11 Hochschulgesetz (HSG) berichtet die Landesregierung dem Landtag über den Jahresabschluss des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, die Verwendung des Jahresergebnisses und den Lagebericht.	einmal jährlich	Landtag
Bericht über die Unterrichtssituation an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Lande Schleswig-Holstein im Schuljahr (LT-Beschluss vom 16.03.1977 - Drs. 8/663) abgegeben.	jährlich	Landtag
Innenministerium		
Bericht nach § 16a Abs. 8 FAG über Finanzentwicklungen derjenigen Gemeinden und Kreise, mit welchen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 16a Abs. 3 FAG geschlossen wurde. Die Berichte werden regelmäßig vorgenommen. Ein festes Datum ist nicht vorgesehen. Der Bericht wird voraussichtlich erstmalig im Herbst 2013 vorgenommen werden. Es wird an den Innen- und Rechtsausschuss berichtet.	regelmäßig	Innen- und Rechtsausschuss
Asylbericht über die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Die Berichterstattung erfolgt aufgrund entsprechender Landtagsbeschlüsse. Die Berichte werden nicht zu konkret definierten Zeitpunkten vorgenommen, sondern jeweils nach Erscheinen des Berichtes jeweils im Frühsommer eines Jahres. Es wird dem Landtag berichtet.	jährlich	Landtag
Verfassungsschutzbericht gemäß § 21 Abs. 1 LVerfSchG über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 LVerfSchG. Ein konkreter Zeitpunkt ist nicht festgelegt. Der Bericht hat ein Mal pro Jahr zu erfolgen. I.d.R. wird der Bericht des Vorjahres im ersten Halbjahr des aktuellen Jahres veröffent-	jährlich	Landtag

**Anfrage des Abgeordneten Torge Schmidt
bzgl. Berichtspflichten der Landesregierung**

licht. Es wird dem Landtag berichtet.		
<p>Bericht nach § 186b LVwG – das Innenministerium berichtet jährlich über Fälle präventiver Telekommunikationsüberwachungen (§ 185a LVwG).</p> <p>Ein fester Termin wird durch das Gesetz nicht benannt. Die meldepflichtigen Dienststellen der Landespolizei (Landeskriminalamt für die eigenen exekutiven Organisationseinheiten, Landespolizeiamt für die Wasserschutzpolizeidienststellen, Flächendirektionen als vorgesetzte Behörden der Schutz- und Kriminalpolizeidienststellen ihres Bereiches) sind durch Erlass angewiesen, ihre Meldungen für das abgelaufene Kalenderjahr im ersten Quartal des Folgejahres dem Innenministerium vorzulegen. Es wird einem gemäß § 186b Abs. 2 LVwG vom Landtag gewähltem Gremium berichtet.</p>	jährlich	einem gemäß § 186b Abs. 2 LVwG vom Landtag gewähltem Gremium
<p>Bericht nach § 195a Abs. 7 LVwG - das Innenministerium berichtet jährlich über Maßnahmen nach § 195a LVwG, also über Maßnahmen präventiven automatisierten Datenabgleichs (gefahrenabwehrende Rasterfahndung).</p> <p>Ein fester Berichtstermin ist nicht festgelegt. Das Landeskriminalamt ist angewiesen, seine Meldung für das abgelaufene Kalenderjahr im ersten Quartal des Folgejahres dem Innenministerium vorzulegen. Es wird dem Landtag berichtet, § 195a Abs. 8 LVwG, konkret dem nach § 186b Abs. 2 LVwG zuständigen Gremium.</p>	jährlich	Es wird dem Landtag berichtet, § 195a Abs. 8 LVwG, konkret dem nach § 186b Abs. 2 LVwG zuständigen Gremium
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume		
Bericht der Landesregierung über die Grundwasserentnahmeabgabe (GruWAG). Nach § 15 des Grundwasserabgabengesetzes (GruWAG) (GVOBl. 1994, S. 141) berichtet	einmal in jeder Legislaturperiode	Landtag

**Anfrage des Abgeordneten Torge Schmidt
bzgl. Berichtspflichten der Landesregierung**

die Landesregierung dem Landtag einmal in jeder Legislaturperiode über die Angemessenheit der Abgabensätze		
Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes . Landtagsbeschluss - LT-Drs. 15/1942 und LT-Drs. 15/2445 - die Landesregierung berichtet dem Landtag einmal in jeder Legislaturperiode.	einmal in jeder Legislaturperiode	Landtag
Bericht - Rahmenplananmeldung zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ - die Landesregierung berichtet dem Landtag jährlich, vor dem Termin der Anmeldung beim Bund. (gem. § 10 Abs. 4 LHO: „Die Landesregierung legt dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung nach Artikel 91 a Grundgesetz so rechtzeitig vor dem Termin der Anmeldung vor, dass sie beraten werden können.“)	jährlich	Landtag
Bericht „ Energiewende- und Klimaschutz in Schleswig-Holstein “. Landtagsbeschluss LT-Drs. 17/2384 und LT-Drs. 18/750 - die Landesregierung berichtet dem Landtag jährlich in der Juni-Sitzung, erstmals 2013.	jährlich in der Juni-Sitzung	Landtag
Finanzministerium		
Haushaltsrechnung mit der Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes Schleswig-Holstein (Art. 55 Abs. 1 LV sowie § 114 Abs. 1 und § 86 Abs. 2 LHO)	jeweils im nächsten Haushaltsjahr (gemäß Landtagsbeschluss vom 29.08.1991 – LT-Drucksache 12/1586 bis zum Spätherbst des Folgejahres)	Landtag
Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen (Art. 52 Abs. 2 LV i.V. mit § 37 Abs. 6 und § 38 Abs. 1 LHO)	für jedes Vierteljahr nachträglich	Landtag

**Anfrage des Abgeordneten Torge Schmidt
bzgl. Berichtspflichten der Landesregierung**

Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits (Art. 59 a Abs. 2 Landesverfassung)	jährlich (zusammen mit Finanzplan)	Landtag
Unterrichtung über den Stand des Haushaltsvollzugs (§ 10 Abs. 2 S. 1 LHO)	jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres	Landtag
Unterrichtung über die Auswirkungen der regionalisierten Ergebnisse der Steuerschätzungen (VV Nr. 2 zu § 10 Abs. 2 Satz 3 LHO)	jährlich im Mai und November	Landtag
Vorlage der Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung nach Art. 91a GG (§ 10 Abs. 4 LHO)	„rechtzeitig“ vor dem Termin der Anmeldung	Landtag
Vorlage von Entwürfen für Vereinbarungen im Sinne des Art. 91b GG (§ 10 Abs. 5 LHO)	„rechtzeitig“ vor Abschluss	Landtag
Bericht über den Vollzug der Vermerke „künftig wegfallend“ und „künftig umzuwandeln“ (§ 21 Abs. 4 LHO)	jährlich mit der Vorlage des Haushaltsentwurfs	Landtag
Vorlage der Wirtschafts- und Haushaltspläne von Landesbetrieben, Sondervermögen und Zuwendungsempfängern (§ 26 Abs. 4 LHO)	rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen	Landtag
Unterrichtung über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft des Landes (§ 31 LHO)	jeweils mit der Vorlage des Haushaltsentwurfs	Landtag
Beteiligungsbericht (§ 65 Abs. 7 LHO)	mindestens einmal in jeder Wahlperiode	Landtag
Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms (§ 3 Abs. 1 der Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz / Ziffer 3.1 Haushaltsführungserlass)	zum 30. April und 15. September eines Jahres	Stabilitätsrat / Finanzausschuss

**Anfrage des Abgeordneten Torge Schmidt
bzgl. Berichtspflichten der Landesregierung**

<p>Konsolidierungsbericht (§ 5 Abs. 6 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen/ Ziffer 3.1 Haushaltsführungserlass)</p>	zum 30. April eines Jahres	Stabilitätsrat / Finanzausschuss
<p>Bericht des Landes, der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthält (§ 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz/ Ziffer 3.1 Haushaltsführungserlass)</p>	jährlich, zum 15. September eines Jahres	Stabilitätsrat / Finanzausschuss
<p>Fortschreibung von Haushaltsdaten (Beschluss des Finanzausschusses vom 24.08.2006 zu Umdruck 16/958)</p>	jährlich in Verbindung mit der Vorlage des Berichts zum Haushaltsablauf eines Jahres; üblicherweise Mitte Juni	Finanzausschuss
<p>Kurzfristige Erfolgsrechnung und Übersichten zum Steueraufkommen (Vereinbarung Finanzausschuss – Finanzministerium vom 20.09.2012)</p>	ab April im jeweiligen Haushaltsjahr monatlich	Finanzausschuss
<p>Information über Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten in den Kapiteln 0301, 0302, 0720 und bei den Hochschulen (§ 14 Abs. 12 HG 2013)</p>	jährlich zum 31.3. für das abgelaufene Jahr	Finanzausschuss
<p>Unterrichtung über die Veränderungen bzgl. Zulassung / Abschluss von Zeitverträgen im Bereich der Hochschulen (§ 14 Abs. 13 HG 2013)</p>	jährlich	Finanzausschuss
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie		
Keine regelmäßig anfallenden Berichtspflichten.		

**Anfrage des Abgeordneten Torge Schmidt
bzgl. Berichtspflichten der Landesregierung**

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung		
<p>Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein – Kinderschutzgesetz; § 14 Landeskinderschutzbericht. Die Vorlage erfolgt in jeder Legislaturperiode gegenüber dem Landtag.</p>	in jeder Legislaturperiode	Landtag
<p>Bericht zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. In dem Bericht wird über die Aktivitäten der Landesregierung, die Umsetzung auf kommunaler Ebene sowie über zukünftige Zielsetzungen berichtet. Gemäß Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages (75. Tagung der 15. Wahlperiode am 13. Dezember 2002, Drucksache 15/1817 vom 30.04.2002). Die Vorlage erfolgt in jeder Legislaturperiode gegenüber dem Landtag.</p>	in jeder Legislaturperiode	Landtag
<p>Gleichstellungsbericht gem. § 24 Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (GstG) für Schleswig-Holstein. Der Bericht hat alle vier Jahre – letztmalig wurde für die Jahre 2003 bis 2008 ein Bericht gefertigt – gegenüber dem Landtag zu erfolgen.</p>	alle vier Jahre	Landtag
<p>Gemäß § 6 Abs. 4 GDG ist das MSGFG verpflichtet, zumindest einmal binnen fünf Jahren Landesgesundheitsberichte über einzelne Themen oder Bevölkerungsgruppen zu erstellen. Ein Adressat ist im Gesetz nicht genannt. Beispiele für solche Berichte wären der Bericht zur „Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in SH“ oder der Bericht zur „Gesundheit älterer Menschen in SH“. In beiden Fällen wurde Öffentlichkeit durch Presseinfo des MSGFG hergestellt und auch eine Information des Landtages hat stattgefunden.</p>	zumindest einmal binnen fünf Jahren	Ein Adressat ist im Gesetz nicht genannt